



Krankmeldung, Entschuldigung und Beurlaubung

Wichtige Hinweise

Krankmeldungen

- Kann Ihr Kind durch Krankheit oder einen anderen nicht vorhersehbaren Grund die Schule nicht besuchen, benachrichtigen Sie bitte telefonisch in der Zeit von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr das Sekretariat:

Tel.: 0281 164005-10

Nicht vorhersehbare Gründe sind zum Beispiel:

- o Ein Unfall oder Todesfall in der Familie.
- o Der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse, wenn ein gesicherter Schulweg nicht gewährleistet ist.
- o Ein nicht vorhersehbarer und vollständiger Ausfall des öffentlichen Personennahverkehrs, wenn es keine zumutbare Alternative für den Schulweg gibt.

(Siehe: [BASS 2023/2024 - 12-52](#))

- Ist eine Teilnahme am Unterricht wieder möglich, ist innerhalb einer Woche nach Genesung eine schriftliche Bitte um Entschuldigung der Erziehungsberechtigten mit dem Grund des Schulversäumnisses beim Klassenleitungsteam einzureichen. In der SII reicht die Unterschrift der Eltern auf dem Entschuldigungszettel, der bei den Beratungslehrer:innen der Stufe vorgelegt werden muss. Eine separate schriftliche Entschuldigung der Eltern ist in der SII nur erforderlich, wenn eine Klausur versäumt wurde.
- Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin der SI vorzeitig den Unterricht, erfolgt eine Abmeldung beim Fachlehrer/bei der Fachlehrerin. Schüler:innen der Sekundarstufe I informieren darüber ihre Eltern telefonisch über das Sekretariat. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Bitte um Entschuldigung der Erziehungsberechtigten bei Wiederaufnahme des Unterrichts vorzulegen (s.o.). Schüler:innen der SII melden sich beim vorzeitigen Verlassen des Unterrichts bei ihren Beratungslehrer:innen ab. Sind diese nicht verfügbar, können sie sich bei jedem anderen Lehrer abmelden.
- Schüler:innen, die nach bzw. mit einer Erkrankung die Schule wieder besuchen können, nehmen auch am **Sportunterricht** teil. Sollte eine aktive Teilnahme krankheitsbedingt noch nicht möglich sein, stellt der Sportlehrer/die Sportlehrerin theoretische Aufgaben. Es besteht Anwesenheitspflicht.

Beurlaubung vom Unterricht

- Liegen wichtige Gründe vor, können Sie als Erziehungsberechtigte Antrag auf Beurlaubung beim Klassenleitungs- bzw. Beratungslehrerteam stellen. Bei einer Dauer von mehr als zwei Tagen bzw. im Anschluss an die Ferien oder verlängerte Wochenenden entscheidet die Schulleitung.
- Sprechen keine wichtigen schulischen Gründe dagegen kann eine Beurlaubung zu persönlichen Anlässen, z.B. besondere Feste im engsten Familienkreis, genehmigt werden oder zur Teilnahme:
 - o an religiösen Veranstaltungen oder zu religiösen Feiertagen,
 - o an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen zur politischen Bildung,
 - o an Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabung,
 - o an Veranstaltungen der Schülerversammlung oder KAOA-Bausteinen,
 - o an Sportveranstaltungen.
- Der Antrag auf Beurlaubung ist so frühzeitig zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

Atteste

- Ein ärztliches Attest ist nur in Ausnahmefällen notwendig.
- Die Schule ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen gemäß § 43 Abs. 2 SchulG ein ärztliches Attest anzufordern, z.B. bei Fehlzeiten unmittelbar vor und nach den Ferien bzw. langen Wochenenden.